

# Beitragsreglement für Schülertransportkosten

der

## Einwohnergemeinde St. Stephan



**27. Mai 2005**

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde St. Stephan erlässt, gestützt auf

- **Art. 19 der Bundesverfassung vom 18. April 1999**
- **Art. 62 der Bundesverfassung vom 18. April 1999**
- **Art. 29 Abs. 2 der Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993**
- **Art. 5 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992**
- **Art. 13 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992**

folgendes Reglement über die Beiträge an Schülertransportkosten:

Zweck	<b>Art. 1</b> Dieses Reglement regelt die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen der Einwohnergemeinde St. Stephan an die Kosten für Schülertransporte für unzumutbare Schulwege während der obligatorischen Schulzeit.
Organisation Schülertransport	<b>Art. 2</b> Der Schülertransport ist Sache der Eltern und muss selber organisiert werden.
Unzumutbare Schulwege, Kriterien	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die unzumutbaren Schulwege werden nach den folgenden Kriterien beurteilt: – Distanz – Höhendifferenz – Alter der Kinder – Gefährlichkeit des Schulweges  <sup>2</sup> Die unzumutbaren Schulwege sind im Anhang I geregelt, welcher der Gemeinderat St. Stephan auf Antrag der Volksschulkommission beschliesst.  <sup>3</sup> Die im Anhang I geregelten unzumutbaren Schulwege dienen als Grundlage zur Beurteilung von weiteren unzumutbaren Schulwegen.

Beitragsberechtigte Transportkosten	<p><b>Art. 4</b></p> <p>a) die Fahrten von Schülerinnen und Schülern mit unzumutbaren Schulwegen mit ganzjährig bewohnter Liegenschaft,  b) die Fahrten für die Sekundarschülerinnen und –schüler,  c) die Fahrten für Schülerinnen und Schüler, die den gymnasialen Unterricht während der obligatorischen Schulzeit besuchen.</p>
Kostenbeiträge der Gemeinde	<p><b>Art. 5</b></p> <p>Kostenbeiträge werden ausgerichtet:</p> <p><sup>1</sup> Für Sekundarschülerinnen und –schüler werden 50% an das kostengünstigste Abonnement des öffentlichen Verkehrs vergütet.</p> <p><sup>2</sup> Für Schülerinnen und Schüler, die den gymnasialen Unterricht während der obligatorischen Schulzeit besuchen, werden 50% an das kostengünstigste Abonnement des öffentlichen Verkehrs vergütet.</p> <p><sup>3</sup> Die Abonnemententschädigung wird pro Kind ausbezahlt.</p> <p><sup>4</sup> An Privatfahrten werden 50% der Kilometerentschädigung gemäss Anhang II des Personalreglements der Einwohnergemeinde St. Stephan ausgerichtet.</p> <p><sup>5</sup> Es wird pro Tag eine Hin- und eine Rückfahrt bezahlt. Pro Familie wird für die Kilometer nur eine Entschädigung ausbezahlt.</p>
Ausnahmen	<p><b>Art. 6</b></p> <p>An Kleinklassen werden 100% der Transportkosten vergütet.</p>
Auszahlung	<p><b>Art. 7</b></p> <p><sup>1</sup> Nach Ablauf des Schuljahres jeweils per Stichtag 30. Juni werden die Beiträge rückwirkend ausbezahlt.</p>
Übergangsbestimmung	<p><b>Art. 8</b></p> <p>Für das Schuljahr 2004/2005 werden die Beiträge für Schülertransportkosten nach Reglement für ein halbes Schuljahr ausgerichtet.</p>

**Art. 9**  
Inkrafttreten      Dieses Reglement tritt auf den 27.05.2005 in Kraft.

### **Beschluss Gemeindeversammlung**

Die Gemeindeversammlung vom 27. Mai 2005 nahm dieses Reglement an.

St. Stephan, 27. Mai 2005

### **Im Namen der Einwohnergemeinde St. Stephan**

Der Präsident:                      Der Sekretär:

Hans Grünenwald                  Beat Zahler

### **Auflagezeugnis**

Dieses Reglement wurde während 30 Tagen vom 25. April 2005 bis 27. Mai 2005 in der Gemeindeschreiberei St. Stephan öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 25. April 2005 und im Obersimmentaler Nr. 17 vom 25. April 2005 publiziert.

St. Stephan, 27. Mai 2005

Der Gemeindeschreiber:

Beat Zahler